

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fertigkeit in den Freiübungen, Geräteübungen, volkstümlichen Übungen und Spielen.

Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an Primarschulen.

12. G e s a n g.

Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Erziehung der Kinderstimme, der Phonetik und Aussprache. Fähigkeit, ein vorher bezeichnetes Lied von volkstümlichem Charakter vorzutragen. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Intervallenlehre, der Harmonielehre und der Rhythmik.

Einige Fertigkeiten im Primavista-Gesang.

Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an Primarschulen.

13. I n s t r u m e n t a l s p i e l.

Befähigung zum Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement wird das provisorische Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927 (mit den Abänderungen vom 12. Dezember 1930 und 28. März 1931) aufgehoben.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft gesetzt.

9. Reglement betreffend die Gewährung von Urlaub an Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. August 1933.)

10. Verordnung betreffend die zentrale Vikariatskasse. (Vom 1. August 1933.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen.

1. Vorschriften über die Abgabe und Verwendung der gedruckten Lehrmittel. (Vom 6. Januar 1933.)

2. Reglement für die Mädchenarbeitsschulen. (Vom 16. Juni 1933.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehendes Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons.

1. Unterricht.

§ 1. Die Mädchenarbeitsschule hat den Zweck:

- a) Die Schülerinnen mit den weiblichen Handarbeiten: Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken, Flickern und Zuschneiden vertraut zu machen und sie zur Herstellung einfacher Kleidungsstücke anzuleiten;
- b) den Schülerinnen die einfachsten Begriffe der Haushaltungskunde beizubringen;
- c) durch Gewöhnung an exaktes Arbeiten, Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit und häuslichen Sinn auch erzieherisch zu wirken.

§ 2. Dem Unterricht ist der obligatorische Lehrplan für die Arbeitsschulen zu Grunde zu legen.

§ 3. Jede neue Klassenarbeit soll von allen Schülerinnen gleichzeitig begonnen werden. Die vorgerückteren sind mit einer geeigneten Ausgleichsarbeit zu beschäftigen; diese soll möglichst selbständig ausgeführt werden.

§ 4. Der Unterricht sei anschaulich und klar. Er soll nicht nur eine gewisse Fertigkeit der Techniken erzielen, sondern ebenso sehr die Selbständigkeit und das Selbstfinden, zu welchem die Schülerinnen angeleitet und befähigt werden sollen, bezwecken. Unterrichtssprache sei in der Regel die Schriftsprache.

§ 5. Hausaufgaben dürfen nur ausnahmsweise gegeben werden.

§ 6. In der Regel werden die Arbeiten in der Schule aufbewahrt. Sie sind am Schluß des Schuljahres vorzulegen.

II. Lehrerinnen.

§ 7. In größeren Gemeinden soll der Arbeitsschulunterricht wenigen ausgebildeten Lehrerinnen übertragen werden.

§ 8. Die Lehrerin führt ein Absenzenverzeichnis. Unentschuldigte Versäumnisse sind dem Klassenlehrer monatlich anzuzeigen, der sie in seinem Rotel vermerkt.

§ 9. Das Zeugnis ist weisungsgemäß auszustellen und soll über Leistungen, Fleiß, Betragen und Schulbesuch Aufschluß geben.

§ 10. Jede Arbeitslehrerin ist zur Abfassung eines Jahresberichtes an die Expertin zuhanden der Oberbehörden verpflichtet.

III. Arbeitslokal und Unterrichtsmaterial.

§ 11. Im Arbeitslokal sollen sich vorfinden:

- a) Geeignete Bänke und Tische;
- b) Schränke zum Aufbewahren der Arbeiten, Materialien und Lehrmittel;
- c) eine karrierte Wandtafel;
- d) eine oder mehrere Nähmaschinen;
- e) ein Bügeleisen;
- f) eine Waschgelegenheit mit Handtüchern in der Nähe des Unterrichtszimmers;
- g) die obligatorischen Veranschaulichungsmittel: Maschenstichtabellen, Nährahmen, Sammlung von Rohmaterialien (Baumwolle, Seide, Wolle, Leinwand);
- h) die gebräuchlichsten Werkzeuge (Scheren, Schienen, Winkel);
- i) das zu verarbeitende Material und die nötigen Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

§ 12. Das Geld für das Material zu den Gebrauchsgegenständen soll von den Gemeinden vorgestreckt werden.

IV. Aufsicht.

§ 13. Die von der Schulpflege gemäß § 65 des Schulgesetzes zu wählende Frauenkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wählt eine Präsidentin und eine Aktuarin und erstattet jährlich Bericht an die Schulpflege über ihre Tätigkeit.

Die Frauenkommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie begutachtet alle die Arbeitsschule betreffenden Fragen und stellt der Schulpflege ihre Anträge.

Bei Lehrerinnenwahlen hat sie das Vorschlagsrecht (§ 52 Schulgesetz).

2. Sie fördert das Gedeihen der Arbeitsschule dadurch, daß
 - a) sie für das Vorhandensein der Lehrmittel und Materialien besorgt ist und
 - b) jedes Mitglied die Schule jährlich wenigstens zweimal besucht.

§ 14. Die technische Aufsicht, speziell was die Befolgung des Lehrplans betrifft, steht ausschließlich der Expertin zu. Zuhanden derselben ist in größeren Gemeinden dem Schulinspektorat jewei-

len der Semesterstundenplan sämtlicher Arbeitsschulabteilungen zuzustellen.

Betreffend Obliegenheiten der Expertinnen wird auf die §§ 17 bis 22 des Reglements für die Schulprüfungen, vom 3. Oktober 1931, verwiesen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen. (Vom 16. Juni 1933.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Fortbildungsschulen.

Unterrichtsprogramm für die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden des Kantons Schaffhausen. (Vom 31. August 1933.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von § 7 (Schlußsatz) der Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 20. August 1927 und in der Absicht, den Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden auf eine zweckdienliche Basis zu stellen, die Ausgestaltung der Schule zu fördern und den Unterrichtserfolg zu heben und zu sichern, bestimmt als

Unterrichtsprogramm

was folgt:

Der Unterricht hat die Aufgabe, Jünglinge ohne besonderen Beruf auf Grundlage der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse weiterzubilden und sie auf ihre Pflichten im Staate vorzubereiten.

Er soll das Verantwortungsgefühl dem Mitmenschen und dem Staate gegenüber wecken, den Charakter bilden und das Bedürfnis zur Weiterbildung anregen.

Die Lehrer haben ihre ganze Kraft zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen, wobei ihnen zur freien Gestaltung des Unterrichtes die Wahl der Form desselben überlassen wird.

Der Unterricht hat aus den verschiedenen Wissensgebieten im Sinne einer Lebenskunde das auszuwählen, was dem Interesse der Schüler entgegenkommt. Er soll vielgestaltig und anregend, die Schüler zur aktiven Mitarbeit heranziehend, sein.